

An das  
Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruk-  
tur, Verkehr und Technologie  
Prinzregentenstraße 28  
80538 München

München, 22. September 2011

**Novellierung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes;  
Verbändeanhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionale Planungsverband München nimmt zu dem Gesetzentwurf zur Novellierung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes sowie zu dem „Alternativvorschlag zur Ausgestaltung der Regionalplanung“ wie folgt Stellung:

**I. Der Regionale Planungsverband München begrüßt,**

- dass die Staatsregierung das Raumordnungsgesetz des Bundes durch eine Vollregelung im Landesrecht ersetzt und damit das komplizierte Nebeneinander von Landes- und Bundesrecht ablöst;
- dass die Staatsregierung an dem Leitziel „Schaffung und Erhaltung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen Bayerns“ festhält;
- dass die Regionalplanung weiterhin kommunal verfasst im übertragenen Wirkungskreis organisiert ist;
- die Regelung in Artikel 10, die eine mögliche Wiedereinführung des Regionalen Planungsbeirats vorsieht (Abs. 1 Satz 2);  
die Möglichkeit, in der Verbandssatzung vorzusehen, dass kein Mitglied in der Verbandsversammlung mehr als 40 % der anwesenden Stimmen geltend machen kann (Abs. 2 Satz 8);  
dass die Verbandsversammlung die Beschlussfassung über Teilfortschreibungen des Regionalplans an sich ziehen kann (Abs. 3 Satz 2).

## II. Folgende Regelungen sollten geändert / ergänzt werden:

### 1. Zu Artikel 8 (Regionale Planungsverbände)

- Die Regionalentwicklung (Abs. 1 Satz 3) ist – anders als der Entwurf vorsieht – keine freiwillige und daher von den Regionalen Planungsverbänden selbst zu finanzierende Aufgabe. Denn gemäß Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzentwurfes ist es Aufgabe der Landesplanung, den Gesamttraum des Freistaats Bayern und seine Teilräume aufgrund einer fachübergreifenden Koordinierung unter den Gesichtspunkten der Raumordnung zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern (Hervorhebung vom Unterzeichner). Gemäß Artikel 1 Absatz 4 ist Landesplanung Aufgabe des Staates, Regionalplanung Teil der Landesplanung. Daraus folgt, dass auch die Regionalentwicklung zur staatlichen Landesplanung gehört und deshalb von den Regionalen Planungsverbänden im übertragenen Wirkungskreis erledigt werden muss. Die notwendige staatliche Finanzierung könnte über eine Projektfinanzierung sichergestellt werden.
- Nach Absatz 4 „bedienen sich“ die Regionalen Planungsverbände zur Ausarbeitung des Regionalplans und Erstellung entsprechender Arbeitsunterlagen der Höheren Landesplanungsbehörde, die hierfür die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt. Die Gesetzesbegründung versteht diesen Passus als „muss“.

Demgegenüber sollten die Regionalen Planungsverbände mehr Freiheiten haben bei der Erarbeitung von Unterlagen für Regionalplanfortschreibungen etc. und sich auch Verfahren wie Workshops, moderierte Expertenrunden, Konferenzen bedienen können, um neben der gutachterlichen Zuarbeit durch die Höhere Landesplanungsbehörde ihre Arbeiten vorbereiten zu können.

Absatz 4 sollte also lauten: „Die Regionalen Planungsverbände beauftragen in der Regel die Höheren Landesplanungsbehörden zur Ausarbeitung von Unterlagen zur Regionalplanfortschreibung...“

Diese Fassung würde auch der Rechtslage gerecht, dass die Regionalen Planungsverbände gegenüber dem Staat ein weites Planungsermessen haben (vgl. Artikel 95 Abs. 2 der Landkreisordnung).

### 2. Zu Artikel 21 (Inhalt der Regionalpläne)

Der Katalog in Absatz 2 soll offen gestaltet werden, um den Bedürfnissen der jeweiligen Regionen nach Festlegung von Regeln Raum zu verschaffen. Zum Beispiel ist es in der Region München sinnvoll, Vorgaben zur Entwicklung von Erholungseinrichtungen im dicht besiedelten Verdichtungsraum zu machen.

Statt „ausschließlich“ muss es deshalb in Absatz 2 „insbesondere“ heißen. Gleichzeitig soll Ziffer 3 lauten:

„Überörtlich raumbedeutsame Festlegungen zur Siedlungsstruktur, Freiraumsicherung, Verkehr, zur Wirtschaft, Energieversorgung und zu den natürlichen Lebensgrundlagen.“

### 3. Zu Art. 22 Abs. 3 (Verbindlicherklärung)

Die Verbindlicherklärung soll zur Vermeidung von jahrelangen „Hängepartien“ nach spätestens sechs Monaten per Gesetz erfolgen.

Abs. 3 soll also lauten:

„Über den Antrag nach Abs. 1 Satz 2 ist innerhalb einer Frist von drei Monaten, bei umfangreichen Fortschreibungen innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden. Nach Ablauf von sechs Monaten gilt die Verbindlicherklärung als erteilt, soweit keine Entscheidung erfolgt.

### 4. Zu Art. 27 (Landesplanerische Stellungnahme)

Stellungnahmen in Bauleitplanverfahren und Zulassungsverfahren sollen in der Regel auch vom Regionalen Planungsverband abgegeben werden. Dafür spricht die größere Ortsnähe und Kompetenz hinsichtlich regionalplanerischer Ziele.

## III. Zum Alternativvorschlag zur Ausgestaltung der Regionalplanung als kommunale Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis

Der Alternativvorschlag weicht deutlich von dem Gesetzentwurf ab und ist mit den Regelungen des Gesetzentwurfes nicht zu vereinbaren.

Aus Sicht des Regionalen Planungsverbands München sollte der Vorschlag aus folgenden Gründen nicht weiter verfolgt werden:

- Der Vorschlag widerspricht der wichtigsten Aufgabe der Regionalen Planungsverbände, nämlich als Mittler zwischen den staatlichen und kommunalen Interessen aufzutreten; gerade diese Mittlerfunktion macht die Regionalplanung unentbehrlich.
- Eine vollständige Kommunalisierung wie im Land Niedersachsen würde für die Kommunen zu einem Bumerang werden. Denn der Freistaat Bayern würde oder müsste sich bei einem solchen Modell vorbehalten, gerade im Interesse gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen zentrale Bereiche der räumlichen Entwicklung selbst zu normieren (wie im Land Niedersachsen, wo der Landesentwicklungsplan originäre und gebietsscharfe Festlegungen für Windkraft, für die Rohstoffgewinnung, für den Naturschutz, für die Trinkwassergewinnung, etc. enthält). Im Ergebnis hätten die Regionalen Planungsverbände dadurch in zentralen Bereichen der Regionalplanung und Regionalentwicklung weniger Gestaltungsmöglichkeiten als bisher.
- Selbst bei der vorgeschlagenen Mindestgröße von 300.000 Einwohnern pro Planungsregion würden in Bayern wohl deutlich mehr als die bisherigen 18 Planungsverbände entstehen. Eine Zersplitterung der Regionalplanung wäre das Ergebnis, wenn sich bayernweit „freiwillig“ neue Planungsverbände konstituieren müssten. Damit wäre auch eine Regionalplanung, die die verschiedenen Interessen ihrer unterschiedlichen Mitglieder untereinander abgleichen und ausgleichen will, unmöglich.

- Der Vorschlag führt nicht zu einem Bürokratieabbau sondern zu einem Bürokratieaufbau. Denn der Abstimmungs-, Personal- und Finanzbedarf würde angesichts einer zunehmenden Zahl von Planungsverbänden erheblich steigen (mehr zuständige Gremien und Ausschüsse, aber auch eine umfangreichere Betreuung durch die staatlichen Behörden).
- Sollte die Regionalplanung als verpflichtend kommunale Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte im eigenen Wirkungskreis organisiert werden, bliebe auch die Rolle der kreisangehörigen Kommunen unklar. Insbesondere ist unklar, wie bei nicht miteinander zu vereinbarenden Beschlüssen der Landkreisgremien und von Gemeinde- oder Städtegremien verfahren werden soll.
- Zwar wird die Anwendung des Konnexitätsprinzips für diesen Alternativvorschlag behauptet. Belastbare Aussagen dazu gibt es jedoch nicht.

Vor dem Hintergrund dieser Argumente muss der Alternativvorschlag auch dann abgelehnt werden, wenn der Freistaat bestätigen sollte, dass ein solches Modell unter das Konnexitätsprinzip fällt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Schneider  
Vorsitzender des Regionalen Planungsverbands München  
Erster Bürgermeister der Gemeinde Neufahrn